



Christkatholische Kirche der Schweiz (CKS)
Landeskirche des Kantons Aargau

Richtlinie zur Ausrichtung von Subventionen

A Projektbeiträge

Unterstützt werden Projekte, welche für die Aufrechterhaltung des Kirchenbetriebes notwendig sind, sofern die Projekte in den Finanzplänen und Budgets (Investitionen) enthalten waren:

- Kirchengebäude (inklusive kirchenspezifische Einbauten, z.B. Altare, Orgeln)
- Gemeindesäle und Büroräume (Sekretariate, Pfarrämter)
- Pfarrhäuser (falls durch Kirchgemeinde selbst genutzt)
- In Härtefällen Beiträge an die Kirchgemeinden zur Aufrechterhaltung des Gemeindebetriebes.

Die Kosten des ordentlichen Unterhaltes sind nicht subventionsberechtigt.

Befinden sich die Gemeindesäle und Büroräume in einer gemischten Liegenschaft (Wohnung fremd vermietet), so sind die Räume für den kirchlichen Betrieb gesondert auf Offerten/Rechnungen der Handwerker aufzuführen für einen entsprechenden Subventionsantrag. Für eine Aussenrenovation wird eine Subvention anteilmässig ausbezahlt (Grundfläche Räume, die durch die Kirchgemeinde genutzt werden minus Dachfläche).

Pro Projekt wird maximal ein Beitrag von 50% an die Kosten gewährt (die Kirchgemeinde, welche ein Subventionsgesuch einreicht, muss für mindestens die Hälfte der anfallenden Kosten selbst aufkommen).

Abstufung der Subventionen (à fonds perdu-Beiträge):

- Steuerfuss 30 %: Beitrag: max. CHF 75'000.—
- Steuerfuss 29 % Beitrag: max. CHF 67'000.—
- Steuerfuss 28 % Beitrag: max. CHF 59'000.—
- Steuerfuss 27 % Beitrag: max. CHF 51'000.—
- Steuerfuss 26 % Beitrag: max. CHF 43'000.—
- Steuerfuss 25 % Beitrag: max. CHF 35'000.—
- Steuerfuss 24 % Beitrag: max. CHF 28'000.—
- Steuerfuss 23 % Beitrag: max. CHF 21'000.—
- Steuerfuss 22 % Beitrag: max. CHF 14'000.—
- Steuerfuss 21 % Beitrag: max. CHF 7'000.—
- Steuerfuss 20 % Beitrag: max. CHF 0.—

An Gemeinden mit einem Steuerfuss von 20 % und tiefer werden keine Beiträge ausgerichtet.

Bei Zusammenschlüssen von Gemeinden bleiben die ehemaligen Gemeinden noch während drei Jahren mit ihrem letzten Steuerfuss subventionsberechtigt. Erfolgt ein Verkauf innert zehn Jahren, ist der Subventionsbeitrag zurückzuzahlen.

B Verfahren

Gesuche für Projektbeiträge müssen der Synode unterbreitet werden. Der Antrag muss bis spätestens Ende Oktober dem Kirchenrat eingereicht werden, damit dieser das Gesuch im folgenden Frühling in die Traktandenliste der Synode aufnehmen kann.

Das Gesuch hat zu enthalten:

- Beschreibung Projekt (Pläne, Nutzung)
- Kostenaufstellung (Offertbasis)
- Finanzierung (Eigene Mittel, Bistumsopfer, Denkmalpflege, Beitrag der politischen Gemeinde, Spenden, Sponsoring, Anlässe).
- Auswirkung des Projektes auf die laufende Rechnung der Kirchgemeinde in den nächsten fünf Jahren (Überarbeitung des Finanzplanes, insbesondere der Positionen: Einnahmen, Ausgaben, Zinsbelastung). Weiter muss ein Kredittilgungsplan beigelegt werden.

Für die, von der Kantonalsynode bewilligten Projekte auf Offertbasis, können seitens der Landeskirche auf Wunsch der betreffenden Kirchgemeinde, vor einer definitiven Abrechnung à Konto-Zahlungen in der Höhe von max. 50% der zugesprochenen Subvention, geleistet werden.

Gemäss den finanziellen Möglichkeiten der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Aargau können den Gemeinden allenfalls Darlehen zu einem verbilligten Zinssatz angeboten werden.

In ausserordentlichen Fällen kann die Synode von diesen Richtlinien abweichen.

Gültigkeit

Die Richtlinie ist ab 2026 bis und mit 2028 gültig. Die Kantonalsynode wird 2028 über die Fortsetzung neu befinden.

Das Vermögen der Landeskirche darf die Grenze von CHF 150'000 nicht unterschreiten.